

|                                                                                                                                                                                                                                                     |                               |                  |               |         |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------|------------------|---------------|---------|
| <b>Beschlussvorlage Samtgemeinde</b>                                                                                                                                                                                                                | <b>Vorlage Nr.: 1899/2019</b> |                  |               |         |
| <b>Neuregelungen zu den Zuständigkeiten und zur Finanzierung der Kindertagesbetreuung durch Abschluss der „Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über den Betrieb und die Finanzierung der Kindertagesbetreuung in der Samtgemeinde Bersenbrück,,</b> |                               |                  |               |         |
| Beratungsfolge:                                                                                                                                                                                                                                     |                               |                  |               |         |
| Gremium                                                                                                                                                                                                                                             | Datum                         | Sitzungsart      | Zuständigkeit | TOP-Nr. |
| Ausschuss für Bildung, Familie, Jugend und Sport                                                                                                                                                                                                    | 25.11.2019                    | öffentlich       | Vorberatung   |         |
| Samtgemeindeausschuss                                                                                                                                                                                                                               | 12.12.2019                    | nicht öffentlich | Vorberatung   |         |
| Samtgemeinderat                                                                                                                                                                                                                                     | 12.12.2019                    | öffentlich       | Entscheidung  |         |

**Beschlussvorschlag:**

Die Samtgemeindebürgermeister wird ermächtigt, die der Sitzungsvorlage beigelegte „Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über den Betrieb und die Finanzierung der Kindertagesbetreuung in der Samtgemeinde Bersenbrück“ mit Wirkung zum 01.01.2020 mit den Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Bersenbrück abzuschließen und die daraus resultierenden Haushaltsaufwendungen im Rahmen der Haushaltsaufstellung für das Jahr 2020 zu berücksichtigen.

**1. Finanzielle Auswirkungen**

- ☒ Ja  
☐ Nein

**I. Gesamtkosten der Maßnahme: €**

**II. davon für den laufenden Haushalt vorgesehen: €**

Betroffener Haushaltsbereich

☒ **Ergebnishaushalt**      ☒ **Finanzhaushalt/Investitionsprogramm**

Produktnummer/Projektnummer 365.00

Bezeichnung:

- ☐ Die erforderlichen Mittel stehen im lfd. Haushaltsjahr zur Verfügung.  
☐ Den erforderlichen Mitteln stehen Einzahlungen/Erlöse zur Deckung gegenüber in Höhe von €  
☐ Die erforderlichen Mittel stehen im lfd. Haushaltsjahr **nicht** zur Verfügung und müssen außer-/überplanmäßig bereitgestellt werden (Ausführungen zur Deckung sind der Begründung zu entnehmen).

### **III. Auswirkungen auf die mittelfristige Finanzplanung:**

- ☐ Der Betrag ist jährlich wiederkehrend einzuplanen.
- ☐ Die Gesamtkosten von € beziehen sich auf die Jahre
- ☐ Es entstehen jährliche Folgekosten in Höhe von €
- ☐ Durch die Maßnahme werden jährliche Erträge erwartet in Höhe von €.

## **2. Beteiligte Stellen:**

**Der Inhalt der Vorlage unterstützt folgende/s strategische/n Ziel/e**  
Stärkung der Mitgliedsgemeinden.

### **Sachverhalt:**

Die Samtgemeinde nimmt auf Grundlage der mit dem Landkreis Osnabrück geschlossenen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung die Aufgaben der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege wahr. Danach hat die Samtgemeinde u.a. ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, sowie die Übernahme der Kosten, die sich aus dem Anspruch der Kinder auf einen Betreuungsplatz aus den einschlägigen bundes- und landesrechtlichen Vorschriften sowie der Bedarfsplanung des Landkreises Osnabrück ergeben, zu gewährleisten.

Der Rat der Samtgemeinde Bersenbrück hat im September 2002 beschlossen, dass die Samtgemeinde als Vertragspartner der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Finanzierung der Kindergärten in freier Trägerschaft eintritt und die Trägerschaft der kommunalen Kitas übernimmt und im Rahmen der Hauptsatzung der Samtgemeinde Bersenbrück die Aufgabenübertragung auf die Samtgemeinde geregelt. Mit dieser Aufgabenübertragung wurde das Ziel der Schaffung einheitlicher Standards für den Betrieb der Kindertagesstätten angestrebt.

Nach der mit dem Landkreis Osnabrück geschlossenen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung hat die Samtgemeinde die Verpflichtung, den Rechtsanspruch für Kinder ab Vollendung des ersten Lebensjahres bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres auf Förderung in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege sowie den Rechtsanspruch für Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung zu erfüllen.

Nach der bisherigen Verwaltungspraxis gewährleisten die Mitgliedsgemeinden im Rahmen der Organisation und Regelungen zur Daseinsvorsorge in der jeweiligen örtlichen Gemeinschaft die räumlichen Voraussetzungen für die erforderliche Kindertagesbetreuung. Die Beteiligung der Samtgemeinde an den zu leistenden Investitionskosten erfolgt zurzeit im Rahmen von Einzelbeschlüssen. Eine klare Zuständigkeitsregelung, insbesondere zur Ausstattung der Kita und für Folgemaßnahmen nach der Betriebsaufnahme der Kita, liegt nicht vor.

Aufgrund dessen und zusätzlich aufgrund der mittlerweile gestiegenen Investitionskosten für die Schaffung von Kindertagesbetreuungsplätzen ist der beigefügte Entwurf einer öffentlich-rechtlichen Finanzierungsvereinbarung über den

Betrieb und die Finanzierung der Kindertagesbetreuung in der Samtgemeinde Bersenbrück zwischen den Mitgliedsgemeinden und der Samtgemeinde zur Beratung und Beschlussfassung erstellt worden.

Mit der Vereinbarung soll die in der Hauptsatzung geregelte Zuständigkeit der Samtgemeinde zur Wahrnehmung der Aufgaben im Bereich Kindertagesbetreuung näher spezifiziert werden. Weiterhin sind im Vereinbarungsentwurf grundlegende Finanzierungszuständigkeiten und Verantwortlichkeiten für die Mitgliedsgemeinden und die Samtgemeinde aufgenommen worden, die den Verwaltungs- und Abstimmungsaufwand reduzieren und eine stärkere finanzielle Unterstützung der Mitgliedsgemeinden als bisher durch die Samtgemeinde verankern soll.

Der Abschluss dieser Vereinbarung soll die bisher erforderlichen Einzelbeschlüsse für die jeweiligen Bauvorhaben in den Mitgliedsgemeinden ersetzen und für die Zukunft klare Finanzierungszuständigkeiten regeln.

Im vorliegenden Vereinbarungsentwurf ist zunächst die bisher praktizierte Regelung zur Finanzierung aufgenommen worden, wonach die Samtgemeinde sich an den Investitionskosten der Mitgliedsgemeinden beim Bau und der Herrichtung der Kita-Gebäude im Umfang von 10%, nach Abzug evtl. geflossener Zuschüsse oder Fördergelder, beteiligt.

Eine neue Regelung im Vereinbarungsentwurf sieht vor, dass zur finanziellen Unterstützung der Mitgliedsgemeinden die Investitionen und Beschaffungen der Ersteinrichtung sowie die Herrichtung der Außenanlagen, inklusive Spielplatzgeräte und Umzäunung, von der Samtgemeinde finanziert werden. Dies gilt auch für die von freien Trägern, z. B. Kirchengemeinden, betriebenen Kitas.

Detaillierte Regelungen lassen sich aus den Anlagen 1 und 2 zum Vereinbarungsentwurf, die Bestandteil der Vereinbarung sind, entnehmen.

Zur Ermittlung der Investitionskostenbeteiligung der Samtgemeinde auf Grundlage der im Vereinbarungsentwurf aufgenommenen Finanzierungsregelungen ist der Sitzungsvorlage als Anlage die „Kostenaufstellung für Neubauten Kita“ (Stand Ende Sept. 2019) beigefügt.

Danach lässt sich über die bisher erfolgten Finanzierungen der Neubauten in den Mitgliedsgemeinden ermitteln, dass die im Vereinbarungsentwurf enthaltene neue Zuständigkeitsregelung für die Finanzierung der Einrichtungskosten und Außenanlagen eine Erhöhung an der Investitionskostenbeteiligung durch die Samtgemeinde von zurzeit 10% auf insgesamt rund 20% zur Folge haben wird.

Als Inkrafttreten und Start für die neuen Zuständigkeitsregelungen der Vereinbarung ist der 01.01.2020 vorgesehen.

Aufgrund der für das Jahr 2019/2020 vorliegenden Kindertagesstättenbedarfsplanung befassen sich zurzeit alle Mitgliedsgemeinden mit dem weiteren Ausbau der Kindertagesbetreuung, so dass für die kommenden Jahre Investitionsvorhaben zur Schaffung von Kinderbetreuungsplätzen geplant sind.

Zurzeit gibt es, abgesehen von den Planungsgesprächen, keine laufenden Bauvorhaben. Alle neu gebauten Kitas sind in Betrieb genommen, so dass das Inkrafttreten der Finanzierungsvereinbarung zum 01.01.2020 als ein passender Zeitpunkt angesehen werden kann.

Die neue Vereinbarung soll für alle neuen Investitionsvorhaben, bei denen noch nicht mit dem Bau begonnen worden ist, gelten. Die ggf. noch ausstehenden Schlussabrechnungen der Kita-Investitionsmaßnahmen, die bereits bezogen worden sind, sollen nach der bisherigen Verfahrensweise (10%-Beteiligung der Samtgemeinde an den Investitionskosten inkl. Einrichtung und Außengelände, ohne Grundstückskosten) abgewickelt werden.

Der Vereinbarungsentwurf wurde im Vorfeld den Bürgermeistern und der Bürgermeisterin zur Kenntnis gegeben, mit der Bitte Bedenken mitzuteilen. Eine ausführliche Erörterung fand mit den Vertretern der Verwaltungsstellen der Mitgliedsgemeinden statt. Die Ergebnisse wurden im Vereinbarungsentwurf aufgenommen.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zielt auf eine stärkere Unterstützung der Mitgliedsgemeinden durch die Samtgemeinde. In 2019 erfolgte bereits die Weiterleitung eines Betrages von 300.000 € an die Mitgliedsgemeinden aus einer Sonderzahlung des Landkreises Osnabrück.

Zur Wirksamkeit der Vereinbarung müssen alle Räte der Mitgliedsgemeinden noch zustimmen. Ohne Zustimmung der Räte in den Mitgliedsgemeinden erfolgt keine Unterstützungszahlung in der Zukunft.

Als Anlagen sind der Sitzungsvorlage beigelegt:

- Anlage 1/Vereinbarungsentwurf
- Anlage 2a und 2b/Anlagen zu § 5 u. § 6 zur Vereinbarung,
- Anlage 3/Kostenaufstellung für Neubauten Kita (Stand Ende Sept. 2019),
- Anlage 4/Übersicht Aufwand-Ertrag der Kindertagesbetreuung in der Samtgemeinde Bersenbrück, und
- Anlage 5/Schaubild über die Vereinbarungsstruktur in der Samtgemeinde Bersenbrück.

Weitere Erläuterungen zum Vereinbarungsentwurf erfolgen in der Sitzung.

### **3. Integrations- / Gleichstellungspolitische Auswirkungen**



Ja



Nein

### **Sachverhalt:**

Die Finanzierung der Kindertagesbetreuung dient der Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

gez. Dr. Baier  
Samtgemeindebürgermeister

gez. Güttler  
Fachdienstleiter II

gez. Röben-Guhr  
Fachdienstleiterin I